

Kapitel 71

Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine, Schmucksteine oder dergleichen, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Fantasieschmuck; Münzen

Allgemeines

Dieses Kapitel umfasst:

- 1) In den Nrn. 7101 bis 7104 echte Perlen oder Zuchtperlen, Diamanten, andere Edelsteine oder Schmucksteine, synthetische und rekonstituierte Steine, roh oder bearbeitet, jedoch weder gefasst noch montiert, und in der Nr. 7105 gewisse Abfälle von der Bearbeitung dieser Steine.
- 2) In den Nrn. 7106 - 7111 Edelmetalle und Edelmetallplattierungen, in Rohform, in Form von Halzeug oder Pulver, jedoch noch nicht zu eigentlichen Waren verarbeitet und in der Nr. 7112, Abfälle und Schrott von Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen wie auch Abfälle und Schrott Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend, hauptsächlich zur Wiedergewinnung der Edelmetalle bestimmt.

Gemäss Anmerkung 4 zu diesem Kapitel gelten als Edelmetalle nur Silber, Gold und Platin. Im übrigen ist festzuhalten, dass der Ausdruck Platin ebenfalls Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und Ruthenium umfasst.

Gemäss Anmerkung 5 zu diesem Kapitel sind Legierungen (andere als Amalgame der Nr. 2843), die eines oder mehrere dieser Metalle enthalten, wie folgt einzureihen:

- A) Als Platin, wenn sie 2 oder mehr Gewichtsprozent Platin enthalten.
- B) Als Gold, wenn sie 2 oder mehr Gewichtsprozent Gold, aber kein Platin oder weniger als 2 % Platin enthalten.
- C) Als Silber, wenn sie 2 oder mehr Gewichtsprozent Silber, aber kein Platin (oder weniger als 2 % Platin) und kein Gold oder weniger als 2 % Gold enthalten.
- D) Als unedle Metalle des Abschnittes XV, wenn sie weniger als insgesamt 2 % Platin und weniger als 2 % Gold und weniger als 2 % Silber enthalten.

Sofern ein Edelmetall namentlich genannt ist, umfasst diese Nennung, wenn nichts anderes bestimmt ist, gemäss Anmerkung 6 zu diesem Kapitel auch seine vorstehend unter A), B) und C) definierten Legierungen, nicht dagegen Edelmetallplattierungen und platierte, vergoldete oder versilberte unedle Metalle.

Gemäss Anmerkung 7 zu diesem Kapitel gelten als Edelmetallplattierungen nur Waren, bei denen auf einer Metallunterlage auf einer oder mehreren Seiten Edelmetalle in beliebiger Dicke durch Löten, Schweißen, Warmwalzen oder ein ähnliches mechanisches Verfahren aufgebracht worden sind.

Edelmetallplattierungen werden meist dadurch hergestellt, dass eine Folie aus Edelmetall von unterschiedlicher Dicke auf eine oder beide Oberflächen eines anderen Metalls aufgelegt und das Ganze nach vorherigem Erwärmen gewalzt wird.

Man stellt auch platierte Drähte her, indem man ein Kernstück oder Draht aus anderem Metall in ein Rohr aus Edelmetall einführt und das Ganze durch Erhitzen und Ziehen zur Adhäsion der beiden Metalle bringt.

Sofern keine anders lautenden Bestimmungen vorhanden sind, gelten mit Edelmetallen eingelegte unedle Metalle als Edelmetallplattierungen. Das gilt insbesondere für Kupferbänder zu elektrotechnischen Zwecken, die mit Silber eingelegt sind, und vor

allem für die als Toledo- oder Damaszener-Arbeit bezeichneten Schmuckwaren, die aus Stahl bestehen und in deren Oberflächeneinkerbungen Golddraht oder Goldblech eingehämmert ist.

Edelmetallplattierungen im Sinne dieses Kapitels dürfen nicht mit unedlen Metallen verwechselt werden, die durch Elektrolyse, Aufdampfen von Edelmetallen, Spritzen oder Eintauchen in eine Lösung von Edelmetallsalzen usw. mit Edelmetallen überzogen worden sind. Die auf diese Weise überzogenen unedlen Metalle verbleiben, ohne Rücksicht auf die Dicke der Edelmetallschicht, in ihren entsprechenden Kapiteln.

Zu diesem Kapitel gehören ebenfalls nicht:

- a) *Edelmetalle in kolloidem Zustand und Edelmetallamalgame (Nr. 2843).*
- b) *Radioaktive Isotope (z.B. Iridium 192) und Edelmetalle in Form von Nadeln, Drähten, Folien usw., die radioaktive Isotope enthalten (Nr. 2844).*
- c) *Metallegierungen, die als Zahnfüllstoffe besonders zubereitet sind (Nr. 3006).*

- 3) In den Nummern 7113 bis 7116 Waren, die ganz oder teilweise aus echten Perlen oder Zuchtperlen, Diamanten, anderen Edel- oder Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen, Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen hergestellt sind, insbesondere Bijouterie- und Juwelierwaren sowie Gold- und Silberschmiedewaren (s. Erläuterungen zu den Nrn. 7113 und 7114), mit Ausnahme jedoch:
 - a) *Der in Anmerkung 3 zu diesem Kapitel erfassten Waren.*
 - b) *Der Waren, andere als solche, auf die im vorstehenden Absatz Bezug genommen wird, die nur unwesentliche Zutaten oder Verzierungen (Initialen, Monogramme, Ringbeschläge, Randeinfassungen usw.) aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen aufweisen, vorausgesetzt, dass diese Waren keine echten Perlen oder Zuchtperlen, Diamanten oder andere Edel- und Schmucksteine, synthetischen oder rekonstituierten Steine enthalten.*

Demzufolge gehören Messer, Federmesser (feine Messer für den Schreibtisch), Vorlegebestecke (Tranchierbestecke), Rasermesser oder Rasierapparate und andere Messerschmiedewaren, deren nicht aus Edelmetall oder Edelmetallplattierungen bestehender Griff mit Initialen, Monogrammen, Ringbeschlägen oder anderen derartigen unwesentlichen Zutaten aus Edelmetall oder Edelmetallplattierung versehen ist, zu Kapitel 82. (Die gleichen Waren mit Griff aus Edelmetall oder Edelmetallplattierung würden dagegen zu diesem Kapitel gehören).

Desgleichen bleiben Schalen, Vasen sowie Tischgeräte aus Porzellan oder Glas im Kapitel 69 oder 70, auch wenn sie eine einfache Randeinfassung aus Edelmetall oder Edelmetallplattierung aufweisen.

Nicht zu dieser Gruppe gehören ebenfalls Waren aus unedlen Metallen oder aus Nichtmetallen, die platinert, vergoldet oder versilbert sind (andere als solche, die mit Edelmetallen plattierte sind).

- 4) In der Nr. 7117 das, was als Phantasieschmuck im Sinne der Anmerkung 11 zu diesem Kapitel gilt (siehe diesbezüglich die entsprechende Erläuterung), ausgenommen die in Anmerkung 3 zu diesem Kapitel aufgeführten Waren.
- 5) In der Nr. 7118 Münzen, ausgenommen diejenigen, welche Sammlungsstücke darstellen (Nr. 9705).

UNTERKAPITEL I

Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine, Schmucksteine und dergleichen

7101. **Echte Perlen oder Zuchtperlen, auch bearbeitet oder assortiert, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; echte Perlen oder Zuchtperlen, zur Erleichterung des Transportes vorübergehend aufgereiht**

Die hierher gehörenden echten Perlen entstehen aus der natürlichen Sekretion verschiedener Meeres- und Süßwasserweichtiere, insbesondere der Perlenschnauze und der Süßwasserperlmuschel, von denen auch Perlmutt stammt.

Echte Perlen sind glänzende Körper, die im Wesentlichen aus Calciumcarbonat bestehen, das mit einer organischen, hornigen Substanz, dem Conchyn, überzogen ist. Das Carbonat kristallisiert derart, dass die zahlreichen Reflexionen und Brechungen des Lichtes in dieser Anhäufung kleiner Kristalle den charakteristischen perlmuttartigen Schimmer der Perlen, als Orient bekannt, hervorbringen. Das Conchyn gibt den Perlen den durchscheinenden Glanz oder das "Wasser".

Perlen können farbig oder verschieden schattiert sein. Weisse Perlen sind am häufigsten; man findet jedoch auch graue, schwarze, malvenfarbige, rote, gelbe, grüne und sogar blaue Perlen.

Perlen sind im Allgemeinen kugelförmig, manchmal jedoch auch halbkugelig (sogenannte Knopfperlen) und gewisse Arten (sogenannte Barockperlen) weisen unregelmäßige Formen auf. Ihre Größe variiert beträchtlich. Sie unterscheiden sich von Perlmutt, die fast die gleiche Zusammensetzung hat (Nrn. 0508 oder 9601), dadurch, dass letztere im Allgemeinen in dünnen Plättchen vorkommt, die aus aufeinanderliegenden Blättern bestehen.

Zuchtperlen, d.h. unter menschlicher Mitwirkung erzeugte Perlen, gehören ebenfalls hierher. Sie werden in der Weise gewonnen, dass zunächst ein Perlmuttkern mit einem Stück Mantelgewebe, das einer lebenden Muschel entnommen ist, umhüllt wird; das Ganze wird darauf in das Mantelgewebe einer zweiten, gesunden Muschel eingeführt und als dann der langsam natürlichen Entwicklung überlassen. Der Perlmuttkern wird sehr langsam im Verlauf von Jahren mit konzentrischen Schichten aus der gleichen Masse, aus der die echten Perlen bestehen, umhüllt. Zuchtperlen gleichen äußerlich den echten Perlen, können jedoch von letzteren mit Hilfe von Spezialapparaten (Endoskopen) oder durch Röntgenstrahlen unterschieden werden.

Hierher gehören echte Perlen und Zuchtperlen sowohl in rohem Zustand, d.h. so wie sie gesammelt und lediglich (z.B. mit Salz und Wasser) gereinigt worden sind, als auch in bearbeitetem Zustand, d.h. geschliffen zur Entfernung gewisser fehlerhafter Teile, gelocht oder gesägt (Halbperlen, Dreiviertelperlen usw.). Die Perlen dieser Nummer dürfen zur Erleichterung des Transportes vorübergehend aufgereiht sein. Perlen, die gefasst, montiert oder die definitiv aufgereiht (einheitlich zusammengestellt) worden sind, nachdem sie assortiert wurden, gehören je nach Beschaffenheit zu den Nrn. 7113, 7114 oder 7116.

Echte Perlen oder Zuchtperlen gehören in keinem Fall zu Kapitel 97.

Hierher gehören nicht:

- Glasperlen und Nachahmungen von echten Perlen, der Nr. 7018 sowie andere Nachahmungen von echten Perlen, die nach Beschaffenheit zu tarifieren sind (Nrn. 3926, 9602, usw.).*
- Perlmutt, roh oder lediglich gereinigt (Nr. 0508), bearbeitet (Nr. 9601).*

7102. Diamanten, auch bearbeitet, jedoch weder montiert noch gefasst

Der Diamant, der in reinem Zustand einen sehr hohen Brechungskoeffizient und ein sehr hohes Streuungsvermögen aufweist, ist eine natürliche, kristalline, allotrope Form des Kohlenstoffes. Es ist der härteste Edelstein. Diese Eigenschaften haben zur Folge, dass der Diamant sowohl als Schmuck oder zur Verzierung als auch in der Industrie (insbesondere für Ziehheisen) verwendet wird.

Diese Nummer umfasst Diamanten in rohem Zustand oder solche, die eine Bearbeitung erfahren haben wie Sägen, Spalten, Rau- bzw. Grobschleifen (Vorbereitung für das Feinschleifen), Trommelschleifen, Feinschleifen (Facetten- oder anderer Schliff), Gravieren, Herrichten zu Dubletten, Bohren oder Aushöhlen, vorausgesetzt, dass sie weder gefasst noch montiert sind.

Hierher gehören nicht:

- a) *Staub und Pulver von Diamanten (Nr. 7105).*
- b) *Bearbeitete, nicht montierte Diamanten für Abtastspitzen (Nr. 8522).*
- c) *Bearbeitete Diamanten, erkennbar als Teile für Zähler, Messinstrumente und andere Waren des Kapitels 90 (Kapitel 90).*

7102.10 Bevor die "unbearbeiteten" Diamanten oder Rohdiamanten als "Industriediamanten" oder "andere als Industriediamanten" in den Handel gelangen, werden sie von Diamant-Experten sortiert und klassiert. Diese Sortierung erfolgt nach technischen Kriterien wie Gewicht (Masse), Verlauf der Kristallstruktur (ausschlaggebend für das nachherige Schleifen) sowie Form, Transparenz, Farbe, Reinheit oder Qualität der Kristalle.

Diese Unternummer umfasst Diamanten-Lose (d.h. Diamanten-Pakete) oder einzelne Diamanten, die noch nicht von diesen Experten begutachtet worden sind.

Sie umfasst auch Rohdiamanten-Lose, die lediglich gesiebt und ohne weitere Prüfungen durch die Experten gemäss ihrer Grösse verpackt wurden.

7102.21/29 Diese Unternummern umfassen die folgenden natürlichen Diamanten:

- 1) Die eigentlichen Diamanten, d.h. klare oder durchscheinende Diamanten, die aber aufgrund ihrer Merkmale normalerweise nicht zur Herstellung von Bijouterie- oder Juwelierwaren verwendet werden können.
- 2) Schwarze Diamanten und andere polykristalline Diamanten, einschliesslich Carbonados, deren Härte diejenige der klaren Diamanten übersteigt.
- 3) Das eigentliche Bort, d.h. opake (milchige) Diamanten und andere Diamanten (einschliesslich der Bearbeitungsabfälle), welche normalerweise zum Schleifen ungeeignet sind.
- 4) Diamanten, die auf Grund ihrer Merkmale (Farbe, Reinheit oder Qualität, Transparenz usw.) für ganz spezielle industrielle Anwendungen bestimmt sind (Schleifwerkzeuge, Ziehmatrizen, Ambosse aus Diamant), aber auch zur Herstellung von Bijouterie- oder Juwelierwaren verwendet werden können.

Diese Diamanten sind in der Regel dazu bestimmt, auf Werkzeuge (diamantbesetzte Werkzeuge, Gesteinsbohrer usw.) oder auf Zubehör von Maschinen oder Geräten montiert zu werden.

Die Nr. 7102.21 umfasst:

- 1) Diamanten im Rohzustand, d.h. wie sie in den Lagerstätten oder im herausgebrochenen Muttergestein vorkommen, zu Losen oder Paketen sortiert.
- 2) Diamanten, die durch Sägen (z.B. in Lamellen), Spalten (grobes Zerlegen entsprechend den Spaltflächen), Rau- bzw. Grobschleifen (Vorbereitung für das Feinschleifen), Trommelschleifen lediglich grob bearbeitet wurden oder bei denen nur eine kleine Anzahl Facetten geschliffen wurde (z. B. "Fenster", die hauptsächlich dem Exper-

ten ermöglichen, die inneren Merkmale des Rohdiamanten zu prüfen), d.h. Steine, die nur eine vorläufige Form erhalten haben und offensichtlich noch einer weiteren Bearbeitung bedürfen. Die Lamellen dürfen auch in Form von Scheiben, Vier-, Sechs- oder Achtecken zugeschnitten sein, sofern sämtliche Flächen und Kanten sich in rohem, mattem, nicht geschliffenem Zustand befinden.

- 3) In Trommeln geschliffene Diamanten, deren Oberfläche durch eine chemische Behandlung (auch bekannt als chemisches Schleifen) glänzend gemacht wurde. Das chemische Schleifen unterscheidet sich vom traditionellen Schleifen mit Schleifstoffen durch die Tatsache, dass die Diamanten nicht einzeln auf einem Halter fixiert und mit Hilfe einer Scheibe geschliffen werden, sondern in loser Schüttung in einen chemischen Reaktor gefüllt werden.
- 4) Gebrochene oder zerkleinerte Diamanten.

Die Nr. 7102.29 umfasst geschliffene Diamanten (Facetten- oder anderer Schliff), gebohrte Diamanten und gravierte Diamanten (andere als solche, die nur zu Identifikationszwecken graviert wurden).

7102.31/39 Zu diesen Unternummern gehören natürliche Diamanten, die aufgrund ihrer Merkmale (Farbe, Reinheit, Transparenz usw.) für die Herstellung von Bijouterie- und Juwelierwaren verwendet werden können.

Die Nr. 7102.31 umfasst:

- 1) Diamanten im Rohzustand, d.h. wie sie in den Lagerstätten oder im herausgebrochenen Muttergestein vorkommen, zu Losen oder Paketen sortiert.
- 2) Lediglich durch Sägen, Spalten (grobes Zerlegen entsprechend den Spaltflächen), Rau- bzw. Grobschleifen (Vorbereitung für das Feinschleifen) grob bearbeitete Diamanten, bei denen nur eine kleine Anzahl Facetten geschliffen wurde (z. B. "Fenster", die hauptsächlich dem Experten ermöglichen, die inneren Merkmale des Rohdiamanten zu prüfen), d.h. Steine, die nur eine vorläufige Form erhalten haben und offensichtlich noch einer weiteren Bearbeitung bedürfen.
- 3) In Trommeln geschliffene Diamanten, deren Oberfläche durch eine chemische Behandlung (auch bekannt als chemisches Schleifen) glänzend gemacht wurde. Das chemische Schleifen unterscheidet sich vom traditionellen Schleifen mit Schleifstoffen dadurch, dass die Diamanten nicht einzeln auf einem Halter fixiert und mit Hilfe einer Scheibe geschliffen werden, sondern in loser Schüttung in einen chemischen Reaktor gefüllt werden.

Die Nr. 7102.39 umfasst:

- 1) Geschliffene Diamanten, bei denen mehrere flache Flächen oder Facetten poliert wurden und die keiner weiteren Bearbeitung bedürfen, bevor sie in Bijouterie- oder Juwelierwaren verwendet werden können.
- 2) Gebohrte Diamanten, gravierte Diamanten (einschliesslich Steine mit Reliefgravur wie Kameen und Gemmen/Intaglio mit vertieftem Schnitt) und ausgehöhlte oder zu Dubletten oder Tripletten verarbeitete Diamanten.
- 3) Diamanten, die beim Schleifen, Bohren oder Gravieren zerbrochen sind, sowie geschliffene Diamanten, die beim Transport oder der Lagerung zerbrochen sind.

Nicht zu Nr. 7102.39 gehören:

- a) Diamanten, bei denen nur eine kleine Anzahl Facetten geschliffen wurde (z.B. "Fenster", die hauptsächlich dem Experten ermöglichen, die inneren Merkmale des Rohdiamanten zu prüfen) und die offensichtlich einer weiteren Bearbeitung bedürfen.
- b) Diamanten, die nur zu Identifikationszwecken graviert wurden.

7103. **Edelsteine und Schmucksteine, andere als Diamanten, auch bearbeitet oder assortiert, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; Edelsteine und Schmucksteine, andere als Diamanten, nicht assortiert, zur Erleichterung des Transportes vorübergehend aufgereiht**

Diese Nummer umfasst eine Reihe natürlicher mineralischer Stoffe, meist kristallin, die wegen ihrer Farbschönheit, Brillanz, Unveränderlichkeit - und häufig auch wegen ihrer Seltenheit - von der Juwelier- oder Gold- und Silberschmiedewarenindustrie zum Herstellen von Schmuck und Ziergegenständen verwendet werden. Einige werden auch insbesondere wegen ihrer Härte (dies ist z.B. besonders bei Rubin, Saphir und Achat der Fall) oder wegen anderer Eigenschaften (dies ist z.B. bei piezoelektrischem Quarz der Fall) zu industriellen Zwecken verwendet (Uhrmacherwaren, Werkzeuge, Elektrotechnik usw.).

Die Bestimmungen des zweiten Abschnittes der Erläuterung zur Nr. 7102 sind mutatis mutandis auch für die Erzeugnisse dieser Nummer anwendbar.

Hierher gehören jedoch nicht, selbst wenn sie weder gefasst noch montiert sind:

- Bearbeitete, nicht montierte Saphire für Abtastspitzen (Nr. 8522).*
- Bearbeitete Steine dieser Art, die als Teile von Zählern, Messinstrumenten, Uhrmacherwaren und anderen Waren der Kapitel 90 und 91 erkennbar sind, einschliesslich optischer Elemente aus Quarz (Nrn. 9001 oder 9002).*

Die bearbeiteten Steine bestehen fast ausschliesslich aus Steinen, die zum Herstellen von Juwelier-, Gold- oder Silberschmiedewaren gefasst oder montiert werden oder die eingelegt oder auf andere Weise auf eine Unterlage aus unedlem Metall, Hartmetall oder Cermet angebracht zum Herstellen von Werkzeugen der Nrn. 8201 - 8206 oder Maschinenteilen des Abschnittes XVI (z.B. piezoelektrischer Quarz für Hochfrequenzgeräte) dienen.

Edelsteine und Schmucksteine, die zu eigentlichen Waren verarbeitet worden sind, wie Achatmörser, -stössel und -spatel, Achatkreuze und -ringe, Granatkelche, -schalen und -becher, Statuetten und Phantasiewaren aus Jade, Aschenbecher und Briefbeschwerer aus Achat oder Onyx, Ringe für Angelruten, Fadenführer, gelten nicht als anders bearbeitet im Sinne dieser Nummer und gehören daher im Allgemeinen zu Nr. 7116.

Bearbeitete Edelsteine und Schmucksteine im Sinne dieser Nummer können zur Erleichterung des Transportes vorübergehend aufgereiht sein, ohne deswegen hier ausgenommen zu werden, vorausgesetzt, dass sie nicht assortiert sind und das Aufreihen ihnen nicht den Charakter von Schmuckwaren gibt. Edelsteine und Schmucksteine, die mit Metall oder andern Stoffen gefasst oder montiert sind, gehören zu den Nrn. 7113, 7114 oder 7116 (s. die entsprechenden Erläuterungen), sofern es sich nicht um Waren anderer Nummern handelt, bei denen die Verbindung mit Edelsteinen oder Schmucksteinen gemäss Anmerkung 1 zu diesem Kapitel zugelassen ist.

Die hauptsächlichsten Edel- und Schmucksteine dieser Nummer sind im Anhang zu diesem Kapitel unter ihrer mineralogischen und handelsüblichen Bezeichnung aufgeführt, wobei selbstverständlich nur Arten erfasst sind, die sich zur Herstellung von Juwelierwaren und zu ähnlichen Zwecken eignen und sich demzufolge als Edel- und Schmucksteine qualifizieren.

Hierher gehören insbesondere nicht:

- Gewisse Steine, die, obwohl sie zu den vorgenannten Mineralarten gehören, keine Edelsteine oder Schmucksteine sind oder nicht die zur Verwendung für Juwelierwaren, Gold- oder Silberschmiedewaren, für Uhrmacherwaren oder für ähnliche Zwecke erforderliche Qualität besitzen (Kapitel 25, 26 oder 68).*
- Speckstein, unbearbeitet oder bearbeitet (Nrn. 2526 oder 6802).*
- Jett, unbearbeitet oder bearbeitet (Nrn. 2530 oder 9602).*
- Nachahmungen von Edelsteinen oder Schmucksteinen (unechte Steine für Schmuckwaren) aus Glas (Nr. 7018).*

7103.10 Diese Unternummer umfasst die durch einfaches Zurüsten, durch Sägen (z.B. in Lamellen), Spalten (grobes Zerlegen entsprechend den Spaltflächen), Rau- bzw. Grobschleifen (Vorbereitung auf das Polieren), lediglich grob bearbeiteten Steine, d.h. solche, die eine vorläufige Form erhalten haben und offensichtlich noch einer weiteren Bearbeitung bedürfen. Die Lamellen dürfen auch in Form von Scheiben, Vier-, Sechs- oder Achtecken zugeschnitten sein, sofern sämtliche Flächen und Kanten sich in rauen mattem, nicht poliertem Zustand befinden.

7103.91/99 Die Nrn. 7103.91 und 7103.99 umfassen Polierte und gebohrte Steine, gravierte Steine (einschliesslich der Kameen oder Steine mit erhabenen Figuren oder Steine mit vertieft geschnittenen Figuren) und zu Dubletten oder Tripletten verarbeitete Steine.

7104. **Synthetische oder rekonstituierte Steine, auch bearbeitet oder assortiert, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; synthetische oder rekonstituierte Steine, nicht assortiert, zur Erleichterung des Transportes vorübergehend aufgereiht**

Es handelt sich hier um Steine, die zu den gleichen Zwecken verwendet werden wie die natürlichen Edelsteine oder Schmucksteine der beiden vorhergehenden Nummern, und zwar:

- A) Um synthetische Steine. Dieser Ausdruck bezieht sich auf die Gesamtheit der durch Synthese hergestellten Steine, die:
- im Allgemeinen die gleiche chemische Zusammensetzung und die gleiche kristalline Struktur haben wie die Edelsteine, welche aus der Erdkruste stammen (z.B. Rubine, Saphire, Smaragde, Diamanten, piezoelektrische Quarze); oder
 - die wegen ihrer Farbe, ihrem Glanz, ihrer Unveränderlichkeit und ihrer Härte durch Juweliere und Gold- und Silberschmiede als Ersatz für natürliche Edel- oder Halbedelsteine verwendet werden, obwohl sie nicht die gleiche chemische Zusammensetzung und kristalline Struktur haben wie die Steine, denen sie gleichen (z.B. Yttrium-Aluminium-Granat (YAG) , kubisches Zirkonia (CZ) und synthetischer Moissanit welche als Diamantnachahmung verwendet werden).

Im Rohzustand können einige synthetische Steine - wie Rubin und Saphir - in Form von kleinen birnenförmigen Zylindern oder Kugeln vorliegen, die häufig in Längsrichtung gespalten oder in Lamellenform gesägt werden.

Unbearbeitete synthetische HPHT-Diamanten weisen in der Regel eine charakteristische kubooktaedrische Form auf, bei der in vielen Fällen die ursprüngliche Position des Kristallkeims noch sichtbar ist. Unbearbeitete synthetische CVD-Diamanten hingegen haben hauptsächlich eine quadratische oder rechteckige Form ohne sichtbare Kristallflächen.

Synthetische Diamanten können auch mit anderen Methoden als HPHT und CVD hergestellt werden.

- B) Um rekonstituierte Steine, die in irgendeiner Weise künstlich aus pulverisierten Splittern natürlicher Edelsteine oder Schmucksteine hergestellt werden (durch Agglomerationen und Zusammenpressen oder durch Zusammensintern in der Gebläseflamme).

Synthetische Steine und rekonstituierte Steine können im Allgemeinen von den natürlichen Edelsteinen oder Schmucksteinen durch mikroskopische Prüfung (vorzugsweise in einem anderen Medium als Luft) unterschieden werden, da sich bei ihnen im Inneren häufig runde Gasblaseneinschlüsse und manchmal gekrümmte Streifen zeigen, die bei Edelsteinen und Schmucksteinen nicht vorhanden sind.

Die Bestimmungen der Erläuterungen der Nrn. 7102 und 7103 finden hinsichtlich der Bearbeitung, die die Steine dieser Nummer erfahren haben dürfen, in vollem Umfang Anwendung.

Die synthetischen oder rekonstituierten Steine dürfen nicht mit den Nachahmungen von Edelsteinen oder Schmucksteinen aus Glas der Nr. 7018 verwechselt werden (siehe entsprechende Erläuterung).

7104.10 Piezoelektrische Quarze haben die Eigenschaft, sich unter mechanischem Druck elektrisch aufzuladen. Die Spannung dieser Ladung variiert entsprechend den Druckschwankungen. Umgekehrt wandeln sie die Unterschiede des elektrischen Potentials, dem sie unterworfen werden, in mechanischen Druck um.

Aufgrund dieser Eigenschaft werden piezoelektrische Quarze in der Elektrogeräte-Industrie für zahlreiche Zwecke verwendet: Bau von Mikrofonen, Lautsprechern, Instrumenten zum Aussenden oder Auffangen von Ultraschall, Oszillatoren mit gleichbleibender Frequenz usw.

Die hierher gehörenden piezoelektrischen Quarze haben im Allgemeinen die Form dünner Plättchen, Lamellen, Stäbchen usw., die durch Zersägen von synthetischem Quarz hergestellt und anschliessend in einer bestimmten Wachstumsrichtung genau geschnitten worden sind.

7104.21 Hierher gehören synthetische Diamanten, die durch Sägen, Spalten (grobes Zerlegen entsprechend den Spaltflächen), Rau- bzw. Grobschleifen lediglich grob bearbeitet wurden oder bei denen nur eine geringe Anzahl von Facetten geschliffen wurden, d.h. Steine, die nur eine vorläufige Form erhalten haben und offensichtlich noch einer weiteren Bearbeitung bedürfen.

7104.29 Die Erläuterung zu Nr. 7103.10 gilt mutatis mutandis für diese Unternummer.

7104.91 Diese Unternummer umfasst:

- 1) Polierte synthetische Diamanten, bei denen mehrere Flächen oder ebene Facetten poliert wurden und die keiner weiteren Bearbeitung bedürfen, bevor sie in Bijouterie- oder Juwelierwaren oder zu besonderen industriellen Zwecken verwendet werden können.
- 2) Gebohrte synthetische Diamanten, gravierte synthetische Diamanten (einschliesslich Steine mit Reliefgravur wie Kameen und Gemmen/Intaglio mit vertieftem Schnitt).
- 3) Zusammengesetzte Steine (Dubletten oder Tripletten), die durch die Verbindung von mindestens zwei Komponenten einen Stein bilden, der wie ein einziger erscheint und mindestens eine synthetische Diamantkomponente enthält. Hierher gehören Dubletten aus synthetischem Diamant und natürlichem Diamant, die durch das Zusammenfügen eines synthetischen Diamanten (im Allgemeinen grösser und als Basis dienend) und einem natürlichen Diamanten (im Allgemeinen kleiner und den oberen Teil der Dublette einnehmend) erhalten werden.

7104.99 Die Erläuterung zu den Nrn. 7103.91 und 7103.99 gilt mutatis mutandis für diese Unternummer.

7105. Staub und Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Steinen

Zu dieser Nummer gehören pulverförmige Stoffe, die insbesondere beim Schleifen oder Zerkleinern von Steinen der drei vorhergehenden Nummern anfallen. Die wichtigsten von ihnen stammen von Diamanten und von Edel- oder Schmucksteinen der Granat-Gruppe.

Staub und Pulver von natürlichen Diamanten werden hauptsächlich durch Zerkleinern von Fragmenten von Industriediamanten, auch Bort genannt, hergestellt. Staub und Pulver von synthetischen Diamanten werden hauptsächlich durch direkte Umwandlung aus Graphit unter hohem Druck und hohen Temperaturen hergestellt.

Staub und Pulver unterscheiden sich von den eigentlichen Steinen der Nrn. 7102 oder 7104 dadurch, dass die einzelnen Körner, aus denen sie bestehen, wegen ihrer geringen

Grösse einzeln praktisch nicht montiert werden können. Sie werden normalerweise als Schleifstoffe verwendet. Die Korngrösse überschreitet im Allgemeinen 1000 Mikrometer (Mikron) nicht, aber die Korngrösse wird mit einem Sieb und nicht durch Abmessen jedes einzelnen Partikels bestimmt. Die Grösse der Partikel von Staub und Pulver kann diejenige von Steinen weit übertreffen, aber um deren Menge zu ermitteln werden sie einzeln gezählt, während Staub und Pulver gewogen werden.

Staub und Pulver von Diamanten dienen zum Herstellen von Schleifsteinen, Schleifscheiben, Schleifpasten usw.

Granatpulver wird hauptsächlich zum Schleifen von optischen Linsen und zum Herstellen von Schleifmitteln auf Unterlage aus Papier oder anderen Stoffen verwendet.

Pulver von künstlichem Korund gehört zu Nr. 2818.

UNTERKAPITEL II

Edelmetalle und Edelmetallplattierungen

7106. Silber (einschliesslich vergoldetes oder platinierter Silber) in Rohform oder in Form von Halbzeug oder Pulver

Diese Nummer umfasst Silber und seine Legierungen (letztere wie vorstehend unter "Allgemeines" definiert) in verschiedenen Rohformen, in Form von Halbzeug oder Pulver, sowie vergoldetes oder platinierter Silber. Nicht zu dieser Nummer gehört jedoch mit Edelmetallen plattiertes Silber.

Silber ist ein weisses Metall, das sich an der Luft nicht unmittelbar verändert, jedoch im Laufe der Zeit schwarz anläuft. Es ist der beste Wärme- und Elektrizitätsleiter und nach Gold das am besten verformbare und duktilste Metall. Es ist im Reinzustand sehr weich und wird daher meist mit anderen Metallen legiert. Silber im Reinzustand wird jedoch weitgehend für elektrische Zwecke (Kontakte, Sicherungen usw.), beim Herstellen gewisser Apparate für die chemische und Nahrungsmittel-Industrie sowie in der Chirurgie und als Auflagemetall verwendet.

Von den der Definition in Anmerkung 5 zu diesem Kapitel (siehe vorstehend unter "Allgemeines") entsprechenden und hierher gehörenden Silberlegierungen sind zu nennen:

- 1) Silber-Kupfer-Legierungen; die wichtigsten werden beim Herstellen von Münzen und Gold- und Silberschmiedewaren, einige davon auch zum Herstellen elektrischer Kontakte verwendet.
- 2) Silber-Kupfer-Cadmium-, Silber-Kupfer-Titan- und Silber- Indium-Legierungen, die zum Herstellen von Gold- und Silberschmiedewaren verwendet werden.
- 3) Silber-Kupfer-Zink-Legierungen, manchmal auch mit Zusatz von Cadmium, Zinn oder Phosphor; sie werden zum Hartlöten verwendet.
- 4) Silber-Antimon-Zinn-Blei-, Silber-Kupfer-Blei-, Silber- Cadmium- oder Silber-Thallium-Antifrikionslegierungen.
- 5) Gesinterte Legierungen, wie Silber-Wolfram, Silber- Molybdän, Silber-Eisen und Silber-Nickel; sie dienen zum Herstellen elektrischer Kontakte.

Diese Nummer umfasst Silber und seine Legierungen in den folgenden Formen:

- I) In Form von Pulver, auch staubfein, das durch verschiedene mechanische oder chemische Verfahren hergestellt und für metallurgische Zwecke, zum Herstellen von metallisierenden Zubereitungen für elektronische Zwecke und zum Herstellen von leitfähigen Zementen verwendet wird.

Silberpulver, als Farbe oder als zubereitete Farbe, z.B. Silberpulver mit Farbstoffen oder Silberpulver flüssig oder pastenförmig in einem Bindemittel dispergiert, gehört zu den Nrn. 3206, 3207 (flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen für die Verzierung von Waren aus Keramik oder Glas), 3208 - 3210, 3212 oder 3213.

- II) Im Rohzustand, d.h. in Blöcken, Granalien, Körnern, Barren, gegossenen Stäben usw. sowie im Naturzustand, vom Ganggestein befreit, in Blöcken, Klumpen, Kristallen usw.
- III) In massiven Stäben, Stäbchen, Drähten, Profilen sowie Platten, Blättern, Bändern oder Streifen, unmittelbar durch Walzen oder Ziehen oder durch Zuschneiden (z.B. im Fall der Bänder, Streifen oder Scheiben) aus gewalztem Material gewonnen. Silberdraht zur Verwendung in der Spinnstoffindustrie gehört ebenfalls zu dieser Gruppe. In Verbindung mit Garnen aus Spinnstoffen gehört dieser jedoch zu Abschnitt XI. Feine sterile Silberfäden, als chirurgische Nährmittel, gehören indessen zur Nr. 3006.

Zu dieser Nummer gehören auch Blöcke, Plättchen, Stangen, Stäbe usw., aus Metallkohlen auf der Grundlage von Graphit und Silber (siehe Erläuterungen zu Nr. 3801).

IV) In Rohren, auch in Form von Schlangenrohren, vorausgesetzt, dass sie nicht zu Teilen oder Organen von Apparaten verarbeitet worden sind.

V) In dünnen Folien ohne Stand, zum Versilbern; sie werden im Allgemeinen durch Hämmern oder Schlagen (mit dazwischengelegtem Goldschlägerhäutchen oder Papier) von sehr dünnen, durch Walzen hergestellten Silberblättern gefertigt. Diese Folien sind fast immer in Buchform aufgemacht und können auf einer Unterlage (aus Papier, Kunststoff usw.) befestigt sein.

Prägefalten, französisch auch "feuilles de report" genannt, gehören dagegen zu Nr. 3212. Sie bestehen aus Silberstaub, der mit Gelatine, Klebstoff usw. gebunden ist, oder aus Silber, das auf Papier, eine Kunststofffolie oder eine andere Unterlage aufgebracht ist.

VI) In Kantillen, Pailletten und Zuschnitten. Kantillen sind gewundene Silberdrähte, die bei Stickereien und Posamentierwaren verwendet werden. Pailletten und Zuschnitte werden zu den gleichen Zwecken verwendet; es sind dies kleine, geometrisch geformte Blättchen (rund, sternförmig usw.), die gewöhnlich in der Mitte durchloch sind.

Nicht hierher gehören gegossene, gesinterte, getriebene, gestanzte usw. Stücke, die Rohlinge von Bijouterie- und Juwelierwaren, Gold- und Silberschmiedewaren oder von anderen Waren aus Silber sind (Unterkapitel III). Dies ist insbesondere bei Fassungen, Rohlingen von Ringen, Blumen, Tieren, anderen Figuren usw. der Fall.

7107. **Silberplattierungen auf unedlen Metallen, in Rohform oder in Form von Halbzeug**

Bezüglich des Begriffs der Edelmetallplattierungen und der Gleichstellung der mit Edelmetallen eingelegten unedlen Metalle mit den Plattierungen wird auf die Bestimmungen der Anmerkung 7 sowie die Ausführungen unter "Allgemeines" zu diesem Kapitel verwiesen.

Mit Silber werden Legierungen von Zinn, Nickel, Zink und vor allem von Kupfer plattiert. Manchmal wird mit Silber ebenfalls Kupfer im reinen Zustand oder Stahl plattiert. Silberplattierungen werden zum Herstellen von Gold- und Silberschmiedewaren (Tischgeschirr, Waren zur Innendekoration usw.), von Rohren, Behältern oder Apparaten für die chemische oder Nahrungsmittel-Industrie verwendet.

Die üblichen, unter diese Nummer gehörenden Formen sind Stäbe, Stäbchen, Profile, Drähte, Platten, Tafeln, Blätter, Bänder, Streifen oder Rohre.

In diesem Zusammenhang finden die Bestimmungen der Erläuterung zu Nr. 7106 mutatis mutandis Anwendung.

7108. **Gold (einschliesslich platiniertes Gold), in Rohform oder in Form von Halbzeug oder Pulver**

Diese Nummer umfasst Gold und Goldlegierungen (letztere wie vorstehend unter "Allgemeines" definiert) in verschiedenen Rohformen, in Form von Halbzeug oder Pulver sowie platiniertes Gold. Mit Edelmetallen plattiertes Gold gehört jedoch nicht hierher.

Gold hat eine charakteristische gelbe Farbe; es oxidiert bei keiner Temperatur und ist sehr widerstandsfähig gegen die meisten chemischen Stoffe, besonders gegen Säuren (es wird jedoch von Königswasser angegriffen). Gold ist nach Silber und Kupfer der beste Wärme- und Elektrizitätsleiter. Es ist ausserdem das am besten verformbare und duktilste Metall; da es aber sehr weich ist, muss es mit anderen Metallen legiert werden und findet, ausser beim galvanoplastischen oder elektrolytischen Vergolden, wenig Verwendung im Reinzu-

Von den der Definition in Anmerkung 5 zu diesem Kapitel (siehe unter "Allgemeines") entsprechenden und hierher gehörenden Goldlegierungen sind zu nennen:

- 1) Gold-Silber-Legierungen; charakteristisch für diese Legierungen ist, dass sie, je nach dem Verhältnis der Legierungsbestandteile, in der Farbe von Gelb über Grün bis

Weiss variieren; sie werden für Bijouteriewaren, beim Herstellen elektrischer Kontakte und besonderer Lötmittel mit hohem Schmelzpunkt verwendet.

- 2) Gold-Kupfer-Legierungen; sie werden beim Herstellen von Münzen, Bijouteriewaren, Gold- und Silberschmiedewaren und elektrischen Kontakten verwendet.
- 3) Gold-Silber-Kupfer-Legierungen; sie werden vor allem beim Herstellen von Bijouteriewaren, Gold- und Silberschmiedewaren, Zahnprothesen und als Lötmittel verwendet. Diese Legierungen werden auch in Verbindung mit Zink und Cadmium als Lötmittel verwendet. Die als "doré" oder "bullion doré" bezeichnete Legierung, die vorwiegend Silber und Kupfer enthält, gehört hierher, wenn ihr Gehalt an Gold 2 Gewichtsprozent oder mehr beträgt. Man gewinnt diese Legierung aus gewissen kupferhaltigen Pyriten oder aus Rückständen der Gewinnung von Blisterkupfer. Sie wird anschliessend raffiniert, um die verschiedenen darin enthaltenen Metalle voneinander zu trennen.
- 4) Gold-Kupfer-Nickel-Legierungen, die manchmal Zink- und Magnesiumzusätze enthalten; sie bilden eine ganze Reihe von Metallen (manchmal, je nach Land, als Weissgold oder als Graugold bezeichnet), die häufig an Stelle von Platin wie dieses verwendet werden. Es gibt jedoch auch Arten von Weissgold (oder Graugold), die wegen ihres Gehalts an Palladium von 2 % oder mehr zu Nr. 7110 gehören.
- 5) Gold-Nickel-Legierungen; sie werden beim Herstellen elektrischer Kontakte verwendet.

Hierher gehören Gold und Goldlegierungen in den gleichen Formen wie Silber, so dass die Bestimmungen der Erläuterung zu Nr. 7106 mutatis mutandis gelten.

7108.20 Diese Unternummer umfasst Gold, das zwischen nationalen und internationalen Währungsbehörden oder entsprechend berechtigten Banken ausgetauscht wird.

Schweizerische Erläuterungen

7108.1200 (Steuerungselement 911)

Als «Minengold» gilt geschürftes oder aus Wasserläufen stammendes Gold, das noch nicht raffiniert ist. Der Ausdruck «Minengold» umfasst Gold aus mittleren und großen sowie handwerklichen und kleinen Betrieben (LSM / ASM). Hierher gehören insbesondere folgende Unterkategorien des geförderten Goldes:

A) Waschgold (Schwemmgold, Flussgold)

Frisch aus Sand- oder Kiesvorkommen geschürftes Gold, meistens aus oder in der Nähe von Wasserläufen, welches sich im Allgemeinen aus winzigen, aber sichtbaren Partikeln zusammensetzt. Waschgold tritt in der Regel in der Form von «Goldstaub» oder gelegentlich auch von Körnern (Nuggets) auf, in denen das Gold bereits in einer konzentrierten, leicht transportierbaren Form vorhanden ist und sich leicht giessen und/oder in kleine Barren vorraffinieren lässt (normalerweise mit einem Feingehalt von 85 bis 92 %). Waschgold in all diesen Formen muss raffiniert werden, bevor es zu Goldbarren oder zu Schmuck verarbeitet werden kann, aber es kann gewöhnlich sofort raffiniert werden, ohne einer Konzentration oder einer Zwischenbearbeitung unterzogen werden zu müssen.

B) Gold doré (Or doré)

Barren aus einer frisch geförderten, durch aufwändige Verarbeitung und Verhüttung von Erz in mittleren und grossen Minen erhaltenen Goldlegierung mit hohem Feingehalt (normalerweise 85 - 90 %). In dieser Form gefördertes Gold besitzt keine handelsübliche Qualität und muss deshalb zu einer Raffinerie transportiert werden, um direkt und ohne weitere Zwischenbearbeitung raffiniert zu werden.

C) Nebenprodukt aus der Verhüttung

Gold gewonnen bei der Verhüttung anderer Metalle, z.B. von schwefelhaltigem Kupfererz, in welchem Gold in Spuren vorhanden sein kann. Ist Gold ein Nebenprodukt,

wird zuerst das andere, wichtigere Metall durch Verarbeitung und Raffination gewonnen. Das Gold wird anschliessend aus dem Rückstand des ersten Metalls, zum Beispiel dem Schlamm von Elektrolysezellen aus der Kupferverarbeitung, gewonnen und raffiniert.

Als "Raffination" gilt die Tätigkeit der Reinigung resp. Entfernung anderer Substanzen aus dem oben erwähnten Minengold. Gold handelsüblicher Qualität weist einen Goldgehalt von mindestens 99,5 Gewichtsprozent auf.

Nicht hierher gehören Golderze und ihre Konzentrate sowie Gold in nativem Zustand mit seiner Gangart (Nr. 2616.90).

7108.2000 Diese Tarifnummer kann nur angewendet werden, wenn:

- In der Rubrik "Absender" und "Empfänger" der Zollanmeldung eine nationale oder internationale Währungsbehörde aufgeführt ist oder
- In der Rubrik "Absender" und "Empfänger" der Zollanmeldung eine nationale oder internationale Währungsbehörde oder eine bzw. zwei andere entsprechend berechtigte Bank/en aufgeführt ist und die Sendung von einer oder zwei Auftragsbescheinigungen einer nationalen oder internationalen Währungsbehörden begleitet wird, z.B. Absender: Europäische Zentralbank (EZB = internationale Währungsbehörde), Empfänger: UBS (= entsprechend berechtigte Bank, aber nur mit schriftlicher Auftragsbescheinigung der Schweizerischen Nationalbank (SNB = nationale Währungsbehörde).

Als "nationale und internationale Währungsbehörden" gelten alle unter folgendem Link aufgeführten Behörden: http://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Zentralbanken sowie die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) und der Internationale Währungsfonds.

Als "entsprechend berechtigte Banken" gelten alle Banken, welche im Auftrag einer "nationalen oder internationalen Währungsbehörde" Gold in die Schweiz einführen oder aus der Schweiz ausführen.

7109. Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, in Rohform oder in Form von Halbzeug

Bezüglich des Begriffs der Edelmetallplattierungen und der Gleichstellung, der mit Edelmetallen eingelegten unedlen Metalle mit den Plattierungen, wird auf die Bestimmungen der Anmerkung 7, sowie die Ausführungen unter "Allgemeines" zu diesem Kapitel verwiesen. Hinsichtlich der verschiedenen Formen, die Goldplattierungen dieser Nummer haben können, wird auf die Erläuterung zu Nr. 7107 verwiesen.

Mit Gold werden Silber und unedle Metalle, wie Kupfer (oder seine Legierungen), plattierte; Goldplattierungen dienen zum Herstellen von Bijouteriewaren (Armbänder, Uhrketten, Ohringe usw.), Uhrgehäusen, Zigarren- und Zigaretten spitzen, Feuerzeugen, Gold- und Silberschmiedewaren, elektrischen Kontakten, Apparaten für die chemische Industrie usw.

7110. Platin, in Rohform oder in Form von Halbzeug oder Pulver

Entsprechend den Nrn. 7106 und 7108 für Silber und Gold umfasst diese Nummer Platin sowie seine unter "Allgemeines" definierten Legierungen in verschiedenen Rohformen, in Form von Halbzeug oder Pulver.

Der Begriff Platin umfasst (vgl. Anmerkung 4 B) dieses Kapitels):

- A) Platin, ein grau-weisses Metall, weich, duktil, unveränderlich bei Zimmertemperatur und säurebeständig, ausgenommen in Bezug auf Königswasser. Es kann in Stäben, Blättern, Bändern, Rohren, Drähten und anderen Halbzeugformen durch Schmieden, Walzen oder Ziehen hergestellt werden.

Wegen ihrer ausserordentlichen Korrosionsbeständigkeit, ihres hohen Schmelzpunktes und ihrer grossen katalytischen Wirkung finden Platin und seine Legierungen eine viel umfangreichere Verwendung in der Industrie als beim Herstellen von Bijouterie- und Juwelierwaren sowie Zahnprothesen. Sie werden z.B. in der Elektroindustrie zum Herstellen von elektrischen Thermoelementen oder Widerstandsthermometern, von elektrischen Kontakten und Elektroden für verschiedene Zwecke, in der Textilindustrie zum Herstellen von Spindüsen für synthetische oder künstliche Spinnstoffe, in der Glasindustrie zum Herstellen von Geräten zur Verarbeitung des geschmolzenen Glases, wie Spindüsen für Glasfasern, Schmelzriegel, Schalen, Rührer usw., in der chemischen und Mineralöl-Industrie als Katalysatoren (zum Oxidieren von Ammoniak für die Gewinnung von Salpetersäure und als Katalysator beim Reformieren), in der chemischen Industrie zum Herstellen von gewissen Instrumenten oder Geräten (z.B. Schmelzriegel), in der Flugzeugindustrie für die Elektroden der Zündkerzen für Verbrennungsmotoren mit Funkenzündung oder für das Zündsystem von Gasturbinen für den Flugzeugantrieb verwendet.

Platin und seine Legierungen werden auch zum Herstellen von chirurgischen Instrumenten (besonders Injektionsnadeln), bei bestimmten Anzündern für Leuchtgas oder für viele andere Zwecke, wie z.B. zum Herstellen von Längeneichmassen oder Fadenkreuzen für optische Instrumente, verwendet.

- B) Palladium, ein silbrig-weißes Metall, weich, sehr duktil, sehr widerstandsfähig gegen das Anlaufen und sehr korrosionsbeständig. Es löst sich in Königswasser und Salpetersäure auf und wird von heißer, konzentrierter Schwefelsäure angegriffen. Es kann durch Schmieden, Walzen oder Ziehen zu Stäben, Blättern, Bändern, Rohren, Drähten oder anderen Halbzeugformen verarbeitet werden.

Es wird vor allem beim Herstellen von elektrischen Kontakten, beim Zubereiten von Legierungen zum Hartlöten, beim Gerät zum Reinigen von Wasserstoff, als Katalysator beim Hydrieren, beim Herstellen von Bijouteriewaren oder als Zwischenkontakte-Schicht, um das Belegen von Kunststoffen mit Edelmetallen zu erleichtern, verwendet.

- C) Rhodium, ein silbrig-weißes Metall, hart aber duktil. Charakteristisch ist seine hohe Reflexionsfähigkeit, unter den Platinmetallen ist es der beste Elektrizitäts- und Wärmeleiter. Es ist gegenüber fast allen wässrigen Lösungen, einschließlich der Mineralsäuren, korrosionsbeständig, auch bei hohen Temperaturen.

Rhodium kann durch Schmieden, Walzen oder Ziehen zu Stäben, Blättern, Bändern, Drähten oder anderen Halbzeugformen verarbeitet werden.

Es wird vor allem als Legierungselement mit Platin gebraucht und findet in dieser Form viele Verwendungen in der Elektro- oder Glasindustrie. Wegen seines niedrigen elektrischen Widerstandes und seiner hohen Widerstandsfähigkeit gegen Anlaufen eignet es sich für elektrolytische Überzüge (Niederschläge) bei der Herstellung elektrischer Kontakte und Kontaktflächen, bei denen die Widerstandsfähigkeit gegen Abnutzung besonders wichtig ist (z.B. zum Herstellen von Schleifringen). Es wird auch als Katalysator und zum Überziehen von Waren aus Silber oder Silberplattierung verwendet, um diese gegen das Anlaufen widerstandsfähig zu machen.

- D) Iridium, ein grau-weißes Metall, hart, weder durch Säuren noch durch Königswasser angreifbar, dies sowohl bei normalen als auch bei hohen Temperaturen.

Es kann in die Form von Bändern oder dünnen Drähten gewalzt und gezogen werden.

Es wird in Legierungen verwendet, die zum Herstellen von elektrischen Thermoelementen, Schmelzriegeln und Elektroden für Zündkerzen von Flugzeugmotoren dienen.

- E) Osmium, das feuerfesteste aller Platinmetalle dieser Nummer. In fester Form ist es von bläulich-weißer, dem Zink ähnlicher Farbe und säurebeständig. Fein verteilt ist

es ein amorphes, schwarzes Pulver, das von Salpetersäure und Königswasser angegriffen wird und an der Luft langsam oxidiert.

Dieses Metall wird vor allem in bestimmten korrosionsbeständigen, harten Legierungen zum Herstellen von Kugeln für Federspitzen von Füllhaltern oder Stiften für Instrumente verwendet. Es wird ebenfalls als Katalysator benutzt.

- F) Ruthenium, ein graues Metall, bröckelig und hart. Es ist sehr korrosionsbeständig. Es wird von Königswasser nicht, von Natriumhypochloritlösungen dagegen langsam angegriffen. Es kann in kleinen Mengen in Form von Blättern, Bändern oder Drähten hergestellt werden.

Es wird als Legierungselement mit Platin, Palladium, Molybdän, Wolfram usw. (z.B. zum Herstellen von Spitzen für Federn von Füllhaltern und Achsen von Kompassen) verwendet. Es wird ebenfalls als Katalysator oder für elektrolytische Ablagerungen zum Herstellen von elektrischen Kontakten oder von elektrischen, gegen Abnutzung besonders widerstandsfähigen Kontaktflächen verwendet.

Von den Legierungen aus Platin mit anderen Metallen (Gold, Silber oder unedle Metalle), die der Definition gemäss Anmerkung 5 zu diesem Kapitel (vgl. "Allgemeines") entsprechen und zu dieser Nummer gehören, sind zu nennen:

- 1) Platin-Rhodium-Legierungen (Drähte für elektrische Thermoelemente, Spiral-Heizwiderstände für elektrische Öfen); Bestandteile von bestimmten Glasarten, als Katalysatoren verwendete Metallgewebe; Spinndüsen).
- 2) Platin-Iridium-Legierungen (elektrische Kontakte, Bijouteriewaren und Gold- und Silberschmiedewaren, Injektionsnadeln).
- 3) Platin-Ruthenium-Legierungen (elektrische Kontakte).
- 4) Platin-Kupfer-Legierungen (höchstens 5 %) (Bijouterie- oder Juwelierwaren).
- 5) Platin-Wolfram-Legierungen (Drähte für Elektroden von elektronischen Röhren, Elektroden für Zündkerzen).
- 6) Platin-Kobalt-Legierungen (Dauermagnete).
- 7) Palladium-Ruthenium-Legierungen (Bijouterie- und Juwelierwaren).
- 8) Palladium-Silber-Legierungen (Hartlötmittel, Diffusionsmembranen für Wasserstoff, elektrische Kontakte).
- 9) Palladium-Kupfer-Legierungen (elektrische Kontakte, Hartlötmittel).
- 10) Palladium-Aluminium-Legierungen (Drähte für Sicherungen).
- 11) Rhodium-Iridium-Legierungen (elektrische Thermoelemente).
- 12) Iridium-Osmium-Legierungen (Spitzen für Federn von Füllhaltern).
- 13) Iridium-Wolfram-Legierungen (hochtemperaturbeständige Federn).
- 14) Gold-Platin-Legierungen (Spinndüsen).
- 15) Gold-Silber-Palladium-Kupfer-Legierungen (Bijouterie- oder Juwelierwaren, Federn für elektrische Kontakte).
- 16) Silber-Kupfer-Palladium-Legierungen (Hartlötmittel).
- 17) Osmiridium, eine natürliche Legierung, die Osmium, Iridium, Ruthenium und Platin enthält und die vorwiegend zum Gewinnen von Osmium verwendet wird.

7111. Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder in Form von Halbzeug

Bezüglich der Definition der Edelmetallplattierungen wird auf die Bestimmungen der Anmerkung 7, sowie die Ausführungen unter "Allgemeines" zu diesem Kapitel verwiesen.

Hinsichtlich der verschiedenen Formen, die Plattierungen dieser Nummer aufweisen können, wird auf die Erläuterung zu Nr. 7107 Bezug genommen.

Hierher gehören Plattierungen aus Platin, auf unedlen Metallen (Kupfer, Wolfram usw.) oder auf Gold oder Silber. Diese Plattierungen werden vor allem bei der Herstellung von Bijouteriewaren und zu elektrotechnischen Zwecken verwendet.

7112. Abfälle und Schrott aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen; andere Abfälle und Schrott, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend, wie sie hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendet werden, andere als Waren der Nr. 8549

Zu dieser Nummer gehören Schrott und Bearbeitungsabfälle, die Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen enthalten und ausschliesslich zum Wiedergewinnen des Edelmetalls oder zum Herstellen chemischer Erzeugnisse oder Verbindungen geeignet sind.

Diese Nummer umfasst ebenfalls Abfälle und Schrott aller Art Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend, hauptsächlich zur Wiedergewinnung der Edelmetalle bestimmt.

Hierher gehören insbesondere:

- A) Aschen, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend, aus der Verbrennung von photographischen Filmen, gedruckten Leiterplatten, usw.
- B) Bearbeitungsabfälle und Rückstände von Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, die bei der mechanischen Bearbeitung von Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen (in Goldschmiede-, Silberschmiede- und Bijouteriewerkstätten, Münzstätten usw.) anfallen, wie Kehricht, Staub, Feilspäne und Abschabsel, Späne vom Bohren oder Drehen usw.
- C) Durch Zerbrechen, Zerschlagen oder Abnutzung für ihren ursprünglichen Verwendungszweck unbrauchbar gewordene alte Waren (Tischgeräte, Gold- und Silberschmiedewaren, Katalysatoren in Form von Metallgeweben usw.); ausgenommen sind jedoch Waren, die unmittelbar oder nach erfolgter Reparatur für ihren ursprünglichen Zweck verwendbar sind oder die zu anderen Zwecken ohne Anwendung eines Verfahrens zum Wiedergewinnen des Edelmetalls gebraucht werden können.
- D) Abfälle, Schrott, Schnitzel und Ausschuss von fotografischen Platten, Filmen, Papieren, Pappeln oder Spinnstoffen, Edelmetalle in metallischer Form oder in Form von Verbindungen enthaltend (z.B. Silberhalogenide).
- E) Rückstände von metallurgischen, elektrolytischen oder chemischen Prozessen, Edelmetalle enthaltend, insbesondere Schlacken, Elektrolyseschlämme aus der Raffination von Edelmetallen, der Vergoldung oder Versilberung usw., Silberschlamm aus Fixierbädern.

Hierher gehören nicht Abfälle und Schrott von elektronischen Schaltungen und ähnlichen Trägern, die Edelmetalle (z. B. Gold oder Silber) enthalten (Nr. 8549).

UNTERKAPITEL III

Bijouterie, Juwelierwaren und andere Waren

7113. **Bijouterie und Juwelierwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen**

Diese Nummer umfasst Bijouterie- und Juwelierwaren (ganz oder teilweise) aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen (siehe Anmerkung 9 zu diesem Kapitel), d.h. Waren der beiden folgenden Gruppen:

- A) Kleine Gegenstände, die als Schmuck dienen, wie Fingerringe, Armbänder, Kolliers, Broschen, Ohrringe, Halsketten, Uhrketten, Uhrgehänge (Berlocken), Anhänger, Krawattennadeln, Krawattenhalter, Knöpfe (Manschettenknöpfe, Hemdbrustknöpfe usw.), religiöse Kreuze und Medaillen, Ordenskreuze und -medaillen, Insignien, Hutschmuck (Nadeln, Schnallen, Ringe usw.), Verzierungen für Handtaschen, Schnallen und Spangen für Schuhe, Gürtel usw., Einstekkämme, Haarspangen und Diademe usw.
- B) Gegenstände zum persönlichen Gebrauch, die dazu bestimmt sind, an der Person getragen zu werden, sowie Taschen- oder Handtaschenartikel, wie Zigarren- oder Zigarettenetuis, Brillenfutterale, Schnupftabakdosen, Bonbonnieren, Puderboxen, Schminketuis, Taschenkämme, Panzertaschchen, Rosenkränze, Schlüsselringe.

Um hier eingereiht zu werden, müssen die vorgenannten Gegenstände ganz aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen (einschliesslich der mit Edelmetall eingelegten unedlen Metalle) bestehen oder teilweise aus diesen Metallen gefertigt sein; im letzteren Falle unter der Voraussetzung, dass die Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen über das Mass von unwesentlichen Verzierungen oder Zutaten hinausgehen (so ist ein Zigarettenetui aus unedlem Metall mit einem einfachen Monogramm aus Gold oder Silber nach eigener Beschaffenheit einzureihen). Bijouteriewaren können auch Perlen (echte Perlen, Zuchtperlen oder Perlenimitationen), Edelsteine oder Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine, Edelstein- oder Schmucksteinimitationen enthalten oder Teile aus Schildpatt, Perlmutt, Elfenbein, Bernstein (natürlichem oder rekonstituiertem Bernstein), Jett oder Korallen aufweisen.

Die Bezeichnung Juwelierwaren bezieht sich auf Bijouteriewaren, die in Verbindung mit diesen verschiedenen Stoffen sind.

Diese Nummer umfasst auch Rohlinge und unvollständige Bijouterie- und Juwelierwaren und als solche erkennbare Teile davon, wie z.B. Ziermotive für Fingerringe oder Broschen oder gewisse Bijouteriehilfsartikel, ganz aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen oder teilweise aus diesen Stoffen, vorausgesetzt, dass es sich im letzteren Fall nicht um unwesentliche Verzierungen oder Zutaten handelt.

Hierher gehören insbesondere nicht:

- a) Waren der Nrn. 4202 und 4203, welche in der Anmerkung 3 B) zu Kapitel 42 genannt sind.
- b) Waren der Nrn. 4303 und 4304 (Waren aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk).
- c) Schuhe, Kopfbedeckungen und andere Waren der Kapitel 64 oder 65, mit Teilen aus Stoffen dieses Kapitels in beliebigem Verhältnis.
- d) Fantasieschmuck der Nr. 7117.
- e) Münzen, die nicht als Schmuck hergerichtet sind (Nr. 7118 oder Kapitel 97).
- f) Waren des Kapitels 90 (z.B. Brillen, Stielbrillen (Lorgnetten) und ähnliche Artikel sowie Fassungen dafür).
- g) Uhren und Uhrenarmbänder (Kapitel 91).
- h) Waren des Kapitels 96 (andere als die der Nrn. 9601-9606 und 9615), insbesondere Federhalter, Füllhalter, Bleistifthalter, Füllstifte und Kugelschreiber (einschliesslich Teile und Zubehör davon); Feuerzeuge, Tabakpfeifen, Zigarren- und Zigaretten spitzen sowie deren Hülsen und anderen Teile; Zerstäuber zu Toilettezwecken sowie deren Zerstäubervorrichtungen und Zerstäuberköpfe.

- i) *Bijouterie- und Juwelierwaren, mehr als 100 Jahre alt (Nr. 9706).*

7114. Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen

Diese Nummer umfasst eine Reihe von Waren, ganz oder teilweise aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen (siehe Anmerkung 10 zu diesem Kapitel), die im Allgemeinen vom Gold- und Silberschmieden gefertigt werden und deren Ausmasse meist beträchtlich größer sind als die der Bijouteriewaren der Nr. 7113. Zu ihnen gehören:

- A) Tischgeräte, wie Tafelmesser, Vorlegebestecke, Löffel, Gabeln, Kellen, Geflügel- und Fleischzangen, Tablette, Schüsseln und Teller, Suppen-, Salat-, Gemüse- und Sauenschüsseln, Kompottschalen, Zuckerdosen, Kaffeekannen, Teekannen, Näpfe, Tassen, Becher, Eierbecher, Karaffen, Getränkeservice, Pokale, Tischkörbe für Brot, für Konditoreiwaren, für Obst, Fischvorlegebestecke, Tortenheber, Eiskübel, Ölgieser, Zuckerzangen, Messerbänkchen, Tischglocken, Serviettenringe, Zierstöpsel.
- B) Toiletteartikel, wie Handspiegel, Flakons, Puderboxen (andere als die der Nr. 7113), Bürsten (Kleiderbürsten, Haarbürsten, Nagelbürsten usw.); Frisirkämme, Kannen, Wasserkrüge usw. Parfümzerstäuber gehören zu Nr. 9616.
- C) Schreibtischgarnituren: Tintenfässer, Schreibzeuge, Buchstützen, Briefbeschwerer, Brieföffner, Papiermesser usw.
- D) Rauchservice, wie Zigarren- und Zigarettenkästchen, Tabakbehälter, Aschenbecher, Streichholzhalter, Zigarrenabschneider, mit Ausnahme der Waren der Nrn. 9613 oder 9614.
- E) Gegenstände zur Innenausstattung, andere als die vorstehend genannten, wie Büsten, Statuetten, verschiedenste Figuren (Tierfiguren, allegorische Figuren usw.), Schmuckkästen, Tafelaufsätze, Vasen, Übertöpfe, Rahmen, Beleuchtungskörper, Armleuchter, Kerzenhalter, Leuchter, Ziergegenstände für Kaminsimse, dekorative Teller und Platten, Medaillen und Medaillons (andere als solche zum persönlichen Schmuck), Trophäen, Parfümbrenner.
- F) Kultgeräte, wie Reliquienkästchen, Kelche, Hostienbehälter, Monstranzen, Kreuze, Leuchter, Lampen.

Zu dieser Nummer gehören auch Rohlinge und unvollständige Gold- und Silberschmiedewaren sowie erkennbare Teile von Gold- und Silberschmiedewaren, wie z.B. Messergriffe, Griffe und Fassungen von Bürsten für die Toilette.

Gold- und Silberschmiedewaren gehören hierher, wenn sie, gleich wie die Bijouterie- oder Juwelierwaren, ganz oder teilweise aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen bestehen; die für Schmuckwaren vorgesehene Einschränkung hinsichtlich der unwesentlichen Verzierungen oder Zutaten gilt auch für Gold- und Silberschmiedewaren; Gold- und Silberschmiedewaren können auch Perlen (echte Perlen, Zuchtpерлы oder Perlenimitationen), Edelsteine, Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine, Edelstein- oder Schmucksteinimitationen, Schildpatt, Perlmutt, Elfenbein, Bernstein (natürlichen oder rekonstituierten), Jett oder Korallen enthalten.

Hierher gehören nicht:

- a) *Regenschirme, Spazierstöcke und andere Waren der Nrn. 6601 oder 6602, mit Ausstattungen aus Stoffen dieses Kapitels, sowie Teile, Ausstattungen und Zubehör dieser Waren, ganz oder teilweise aus diesen Stoffen (Nr. 6603).*
- b) *Waren des Kapitels 90 (z.B. Ferngläser und Fernrohre).*
- c) *Uhrmacherwaren des Kapitels 91 (Pendulen, Wecker usw. und ihre Gehäuse).*
- d) *Musikinstrumente (Kapitel 92).*
- e) *Waffen und Teile davon des Kapitels 93 (blaue Waffen, Pistolen, Revolver usw.).*
- f) *Zerstäuber zu Toilettezwecken sowie deren Zerstäubervorrichtungen und Zerstäuberköpfe (Nr. 9616).*
- g) *Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst (Nr. 9703), Sammlungsstücke (Nr. 9705) und Antiquitäten (Nr. 9706).*

7115. **Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen**

Diese Nummer umfasst alle Waren, die ganz oder teilweise aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen bestehen, die einerseits weder fertige noch unvollständige Bijouterie- oder Juwelierwaren (Nr. 7113) noch Gold- und Silberschmiedewaren (Nr. 7114), noch Rohlinge oder Teile dieser Waren sind und andererseits nicht unter die Bestimmungen der Anmerkungen 2 A) und 3 zu diesem Kapitel fallen.

Zu dieser Nummer gehören insbesondere nicht:

- a) *Waren, die Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen nur als unwesentliche Verzierungen oder Zutaten enthalten.*
- b) *Sterile chirurgische Nährmittel, Zahnfüllstoffe und andere Waren des Kapitels 30.*
- c) *Spinnstoffwaren der Nr. 5809 und andere Waren des Abschnitts XI.*
- d) *Maschinen, Apparate und elektrotechnische Waren des Abschnittes XVI und ihre erkennbaren Teile (z.B. Platindüsen zum Spinnen synthetischer oder künstlicher Fäden oder Antifrikitionslagerschalen aus Silberlegierungen, Teile aus Platin für Apparate der chemischen Industrie, elektrische Kontakte aus Silber, Platin oder deren Legierungen).*
- e) *Waren des Kapitels 90 (z.B. Prothesen aus Gold oder Platin, medizinische oder chirurgische Instrumente und Apparate aus Silber, Pyrometer mit elektrischen Thermoelementen aus Platin, Laborinstrumente und -apparate und deren Teile aus Silber oder Platin). Waren des Kapitels 91 (Uhrmacherwaren) und Waren des Kapitels 96 (z.B. Schreibfedern, Schreibfederspitzen und mechanische Platinschwamm-Anzünder).*

Demgegenüber gehören hierher Waren zu technischen Zwecken oder für Laboratorien, wie Schmelzgiegel, Kapellen, Abdampfschalen und gewisse Spatel, aus Platin, als Katalysatoren oder zu anderen industriellen Zwecken dienende Gewebe, Gitter, Geflechte und Netze aus Platin oder Platinlegierungen, Behälter ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, die nicht den Charakter von Maschinen oder Apparaten haben und Anoden für die Galvanoplastik. Goldanoden können die Form von Blättern aus reinem Gold haben, die auf geeignete Abmessungen zugeschnitten und an zwei Ecken mit Löchern versehen sind, um darin die Haken anzubringen, die das Aufhängen im Elektrolytbad ermöglichen. Silberanoden können die gleiche Form oder die aus einem Extruder gewonnene Profilform mit dem Querschnitt eines "Hundeknochens" mit einem Loch an jedem Ende haben. Platinanoden bestehen im Allgemeinen aus kleinen, gewellten Blättern oder Bändern aus Platin, an die ein schmales Platinband zum Aufhängen im Galvanoplastik-Bad angeschweisst ist, oder aus einem Platindrahtgeflecht mit einem Stückchen Platindraht oder mit einem schmalen Band aus Platin zum Aufhängen.

Hierher gehören auch Waren wie Handtaschen usw., bei denen die Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen der Ware den wesentlichen Charakter verleihen. Diese Waren können in Form von Zubehör oder Verzierungen z.B. mit Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen Steinen und Schildpatt ausgerüstet sein.

7116. **Waren aus echten Perlen oder Zuchtpolen, aus Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen**

Diese Nummer umfasst alle Waren (andere als solche, die gemäss den Anmerkungen 2 B) und 3 zu diesem Kapitel ausgenommen sind), die ganz oder teilweise aus echten Perlen oder Zuchtpolen, Edelsteinen oder Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen bestehen, jedoch keine Edelmetalle aufweisen (ausgenommen unwesentliche Zutaten und Verzierungen; siehe Anmerkung 2 B) zu diesem Kapitel).

Es sind dies insbesondere:

- A) Schmuck-, Zier- und andere Gegenstände (Bürstenfassungen, Verschlüsse und Verschlussbügel für Handtaschen, Einstekkkämme, Ohrringe, Manschettenknöpfe, Hemdbrustknöpfe und dergleichen usw.), die aus echten Perlen oder Zuchtpolen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen bestehen,

die auf unedlem Metall (auch vergoldet oder versilbert), auf Elfenbein, Holz, Kunststoff usw. aufgebracht oder mit diesen Stoffen gefasst sind.

Hierher gehören auch Perlen und Steine, die z.B. nach Grösse, Qualität, Tönung assortiert und so als Schmuckstück hergerichtet sind (vgl. Erläuterungen zu Nrn. 7101 bis 7103). Perlen, auch assortiert und nicht assortierte Steine, lediglich zur Erleichterung des Transportes vorübergehend aufgereiht, gehören zu den Nrn. 7101, 7103 und 7104.

Wie aus den Bestimmungen der Anmerkung 2 B) zu diesem Kapitel hervorgeht, können Waren aus Perlen oder Edelsteinen und Schmucksteinen dieser Nummer Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen in Form un wesentlicher Verzierungen oder Zutaten enthalten (z.B. Perlenkolliers mit Verschluss aus Gold). Dagegen gehören nicht hierher Waren, bei denen die Teile aus diesen Metallen einen wesentlicheren Charakter aufweisen (z.B. echte Perlen, Edelsteine oder Schmucksteine, die mit goldenen Clips zu Ohrringen verarbeitet sind); derartige Waren gehören zu Nr. 7113.

- B) Andere Waren, die ganz oder teilweise aus Edelsteinen oder Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen bestehen, sie können auch in Verbindung mit anderen Stoffen, einschliesslich Edelmetalle und Edelmetallplattierungen sein, sofern diese Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen nur un wesentliche Zutaten oder Verzierungen darstellen. Vorbehältlich dieser Bedingungen umfasst diese Nummer somit Kreuze und Ringe (insbesondere aus Achat), Armbänder (mit Ausnahme der Uhrenarmbänder), Trinkgläser, Kelche und Tassen (insbesondere aus Granat), Statuetten und Verzierungsgegenstände (besonders aus Jade), Mörser und Stössel (z.B. aus Achat), Schneiden und Lagerpfannen aus Achat oder anderen Edel- oder Schmucksteinen für Waagen, Fadenführer, Polierwerkzeuge (aus Achat) für Vergoldungen, für das Polieren von Leder, Papier usw., Zierstäpsel mit Kopf aus Achat oder anderen Edel- oder Schmucksteinen, Ringe für Angelruten, Brieföffner, Papiermesser, Briefbeschwerer, Aschenbecher, Tintenfässer (insbesondere aus Achat).

Zu dieser Nummer gehören insbesondere nicht:

- a) Werkzeuge und andere Waren des Kapitels 82, mit arbeitendem Teil aus Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen auf einem Träger aus unedlem Metall, aus Hartmetall oder aus Cermet, auch zerlegt zur Abfertigung gestellt (z.B. Glasschneide diamanten).
- b) Maschinen, Apparate und elektrotechnische Waren sowie Teile davon des Abschnittes XVI (siehe Anmerkung 3k) zu diesem Kapitel).
- c) Waren des Kapitels 90, wie optische Elemente aus Quarz, gefasst oder ungefasst, für Instrumente oder Apparate.
- d) Bearbeitete, montierte oder nicht montierte Edelsteine, Schmucksteine oder synthetische Steine, die Uhrenteile sind, einschliesslich der in Anmerkung 4 zu Kapitel 91 genannten Teile.

Schweizerische Erläuterungen

7116.1000 Hierher gehören Gebrauchsgegenstände und Gegenstände zum persönlichen Schmuck, aus echten Perlen und Zuchtpolen, wie Perlschnüre usw., die assortiert (einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt) sind (meist an beiden Enden mehrfach geknotet); endlose Perlschnüre usw., die nach Grösse, Qualität, Farbe usw. zu sog. Sautoirs zusammengestellt sind, sowie Perlencolliers mit Verschluss (s.a. Erläuterungen zu Nr. 7101. Nicht-assortierte, lediglich zur Erleichterung des Transportes aufgereihte Perlen gehören hingegen zu Nr. 7101).

7116.2000 Hierher gehören Gebrauchsgegenstände sowie Statuetten und dergleichen Phantasiegegenstände und Nippssachen, wie z.B.: Aschenbecher, Bonbonnieren, Briefbeschwerer, Brieföffner, Bürstenfassungen, Mörser und Stössel, Puderrosen, Ringe für Angelruten, Schalen, Schreibtischgarnituren, Tassen, Tierfiguren, Tintenfässer, Trinkgläser, Verschlüsse und Verschlussbügel für Handtaschen, Zierstäpsel; Werkzeuge des Kapitels 82 (wie Polierwerkzeuge) sowie Waren und Teile des Abschnittes XVI (z.B. Fadenführer), die ganz aus Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen oder rekonstituierten Steinen bestehen (vgl. auch Ausschliessungen a) und b) zur Nr. 7116).

Hierher gehören auch Gegenstände zum persönlichen Schmuck, wie z.B. Amulette, Armbänder, Hemedbrustknöpfe, Manschettenknöpfe, Ohrringe, Edelsteincolliers mit Verschluss aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen (s.a. Erläuterungen zur Nr. 7103. Nicht-assortierte, lediglich zur Erleichterung des Transportes aufgereihte Steine gehören hingegen zur Nr. 7103).

7117. **Phantasieschmuck**

Gemäss Anmerkung 11 zu diesem Kapitel gelten hier als Phantasieschmuck nur Waren der in Absatz A) der Erläuterung zu Nr. 7113 genannten Art, d.h. kleine Gegenstände, die als Schmuck dienen, wie Fingerringe, Armbänder (andere als Uhrenarmbänder), Halsketten, Ohrringe, Manschettenknöpfe usw., mit Ausnahme jedoch der Knöpfe und anderen Waren der Nr. 9606, der Einstekkkämme, Haarspangen und ähnlichen Waren sowie der Haarnadeln der Nr. 9615, unter der Bedingung, dass sie weder echte Perlen oder Zuchtpерlen, Edelsteine, Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine, noch - abgesehen von unwesentlichen Verzierungen oder Zutaten der in Anmerkung 2 A) zu diesem Kapitel umschriebenen Art, wie Initialen, Monogramme, Ringbeschläge oder Kanten - Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen enthalten.

Zu dieser Nummer gehört auch unfertiger oder unvollständiger Phantasieschmuck (Ohrringe, Armbänder, Halsketten usw.), wie

- halbfertige, offene Ringe aus eloxiertem Aluminiumdraht, für gewöhnlich gedreht oder oberflächenbearbeitet, auch mit einem einfachen Verschluss versehen, die zuweilen ohne weitere Bearbeitung als Ohrringe benutzt werden;
- Ziermotive aus unedlen Metallen, auch poliert, die mit kleinen Kettengliedern zu Bändern unbestimter Länge zusammengesetzt sind.

Waren der in Absatz B) der Erläuterung zu Nr. 7113 genannten Art (Gegenstände, die zum persönlichen Gebrauch dienen, Taschen- oder Handtaschenartikel, wie Zigarettenetuis, Puderdosen usw.) gelten nicht als Phantasieschmuck.

Zu dieser Nummer gehören in jedem Fall nicht:

- die in Anmerkung 3 zu diesem Kapitel genannten Waren.
- Waren der Nr. 8308 (Schnallen, Spangen, Verschlüsse, Klemmern, Ösen usw.).

7118. **Münzen**

Diese Nummer umfasst Metallmünzen (einschliesslich derjenigen aus Edelmetallen), welche vom Staat ausgegeben sind, ein streng kontrolliertes Gewicht haben, in erhabener Prägung Abbildungen und Inschriften mit offiziellem Charakter tragen und gesetzliche Zahlungsmittel sind. Einzelne Münzen oder Münzserien, die im Ausgabeland gesetzliche Zahlungsmittel sind, gehören zu dieser Nummer, auch wenn diese Münzen für den allgemeinen Verkauf in besonderen Aufmachungen angeboten werden. Diese Nummer umfasst auch Münzen, die in dem Land, in dem sie ausgegeben wurden, ausser Kurs gesetzt sind. Dagegen gehören Münzen, die den Charakter von Sammlungsstücken haben, zu Nr. 9705 (s. die entsprechende Erläuterung).

Zum Herstellen der heutigen Münzen benutzt man Prägestempel oder Matrizen aus Stahl, deren Hohlformen die auf der Vorder- und Rückseite der Münzen in erhabener Form wiederzugebenden Abdrücke enthalten, ferner Münzplatten aus Metall, die mit Hilfe von Stanzmaschinen aus gewalzten Bändern oder Tafeln ausgeschnitten werden. Diese Münzplatten werden mit Spezialpressen, die Vorder- und Rückseite durch einen Anschlag fertigstellen, geprägt.

Hierher gehören nicht:

- Medaillen, die in der gleichen Weise wie Münzen hergestellt werden (z.B. durch Prägen), welche in den meisten Fällen, je nach Beschaffenheit, zu den Nrn. 7113, 7114, 7117 oder 8306 gehören (siehe hierzu die entsprechenden Erläuterungen).

- b) Münzen, die zu Broschen, Krawattennadeln oder anderen Schmuckstücken verarbeitet worden sind (je nach Beschaffenheit Nrn. 7113 oder 7117).
- c) Zerbrochene, zerschnittene oder zerhämmerte Münzen, die als Schrott des betreffenden Rohmetalls einzureihen sind.

7118.10 Hierher gehören:

- 1) Münzen, die gesetzliche Zahlungsmittel dargestellt hatten, denen aber zwischenzeitlich der legale Kurswert abgesprochen wurde.
- 2) Münzen, die in einem Land geprägt wurden, um in einem anderen Land als gesetzliches Zahlungsmittel eingesetzt zu werden. Im Moment der Einfuhr weisen diese Münzen jedoch noch nicht den Charakter eines gesetzlichen Zahlungsmittels des Empfangslandes auf.

Anhang zu Kapitel 71

Liste der Edel- und Schmucksteine der Nr. 7103

Mineralart	Handelsbezeichnung
Amblygonit	Amblygonit Montebrasit
Amphibole, Gruppe der Aktinolithen und Tremoliten	Nephrit Jade
Andalusit	Andalusit Chiastolith, Kreuzstein
Apatit	Apatit (alle Farben)
Aragonit	Aragonit
Axinit	Axinit
Azurit	Azurit Chessylit Azur-Malachit
Benitoit	Benitoit
Beryll	Smaragd Aquamarin Goshenit Gelber Beryll Morganit (Rosa-Beryll) Goldberyll
Beryllonit	Beryllonit
Brasilianit	Brasilianit
Calcit	Calcit
Cerussit	Cerussit
Chrysoberyll	Chrysoberyll Katzenauge Cymophan Alexandrit Alexandrit-Katzenauge
Chrysokolla	Chrysokolla
Cordierit	Cordierit Dichroith Jolith
Cyanit	Cyanit, Disthen
Danburit	Danburit
Datolith	Datolith
Disthen (siehe Cyanit)	Dumortierit
Dumortierit	Dumortierit
Epidot	Epidot
Euklas	Euklas
Feldspath, Gruppe der Albite	Maw-sit-sit Albit-Jadeit
Labradorit	Labradorit Spektrolit
Mikrolin	Amazonit
Oligoklas	Aventurin-Feldspath Sonnenstein
Orthoklas	Mondstein Adular Gelber Orthoklas
Fluorit	Fluorit
Granat, Gruppe des	

Almandins	Granat
Andradit	Almandin
	Granat
	Andradit
	Melanit
	Demantoid
Grossular	Granat
	Grossular
	Hessonit
Pyrop	Granat
	Pyrop
	Granat
Spessartin	Spessartin
Uwarowit	Granat
Hämatit	Uwarowit
Idokras	Hämatit
	Idokras
	Vesuvian
Kassiterit	Californit
Kornerupin	Kassiterit
Korund	Kornerupin
	Rubin
	Sternrubin
	Blauer Saphir
	Blauer Sternsaphir
	Katzenaugensaphir
	Saphir oder Korund mit Farbezeichnung
	Padparadscha (orange)
	Schwarzer Sternsaphir
	usw.
Lasurit	Lasurit
	Lapis-lazuli
	Lapis
Lazolith	Lazolith
Malachit	Malachit
	Azur-Malachit
Moldavit (Meteorglas)	Moldavit
	Tektite
Obsidian (Vulkanglas)	Obsidian
Olivin	Peridot
	Olivin
Opal	Opal
	Feueropal
	Prasopal
	Schwarzer Opal
	Wasseropal (milchig-weißer Opal)
	Milchopal
	Hyolith
	Opal-Matrix
Prehnit	Prehnit
Pyrit	Pyrit
Pyrophyllit	Agalmatolith
Pyroxene, Gruppe der	
Diopsid	
	Diopsid
	Sterndiopsid
Enstatit-Hypersten	Enstatit-Hypersten
Jadeit	Jadeit, Jade
	Chloromelanit

Spodumen	Spodumen
Quarz (makrokristallin)	Kunzit-Hiddenit Bergkristall Amethyst Citrin Rauchquarz Morion Cairngorm Grüner Quarz Prasiolit Rosenquarz Quarz-Katzenauge Tigerauge Falkenauge Blauer Quarz Rosenquarz Amethystquarz Avanturinquarz Avanturin Prasem Grüner Quarz Jaspis Silex Mehrfarbiger-Jaspis Porzellan-Jaspis Heliotrop Blutjaspis Chrysopras Cornalin (Karneol) Chalcedon Achat Onyx Sardonyx Nicolo Moosachat Dendritenachat Gemasarter Achat
Quarz (cryptokristallin)	Rhodochrosit
	Rhodochrosit Manganspat (Dialogit)
Rhodonit	Rhodonit
Serpentin	Bowenit Serpentin Verd-antique (Altgrün) Williamsit Sinalit Skapolith Smithsonit Bonamit Sodalith Sphalerit Blende Spinell (alle Farben) Pleonast Schwarzer Spinell Titanit Sphen Topas (alle Farben) Turmalin Rubellit Indigolith
Sinalit	
Skapolith	
Smithsonit	
Bonamit	
Sodalith	
Sphalerit	
Blende	
Spinell	
Titanit	
Topas	
Turmalin	

Türkis	Achroit Dravit Türkis Türkis-Matrix
Variscit	Variscit Utalith
Vesuvian (siehe Idokras)	
Zirkon	Zirkon (alle Farben)
Zoisit	Zoisit (alle Farben) Tansanit Thulit